

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00547 vom 24. September 2017**

ZH Verwaltungsgericht, 2017-09-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2017.00547](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00547)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00547 du 24 septembre 2017

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00547 del 24 settembre 2017

## **Regeste**

Stimmrechtsrekurs | [Angefochten ist der Beschluss einer kommunalen Exekutive, ein behördliches Referendumskomitee im Hinblick auf die durch ein Gemeindereferendum ausgelöste Abstimmung vom 24. September 2017 betreffend Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge mit einem Beitrag von Fr. 4'500.- zu unterstützen. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, es handle sich um eine unzulässige Intervention einer Gemeinde in einem kantonalen Abstimmungskampf.] Die Zulässigkeit einer kommunalen Intervention in einem kantonalen Abstimmungskampf (wie einer kantonalen Intervention in einem solchen auf Bundesebene) setzt voraus, dass die Gemeinde (bzw. der Kanton) am Ausgang der Abstimmung ein unmittelbares und besonderes, dasjenige der übrigen gleichartigen Gemeinwesen übersteigendes Interesse hat, was im Einzelfall zu prüfen ist (und auch bei generell-abstrakten Vorlagen gegeben sein kann); sie kann sich aber einem unlängst gefällten Bundesgerichtsentscheid zufolge - im Zusammenhang mit der Abstimmung über eine solche - wohl auch daraus ergeben, dass die Gemeinde bzw. der Kanton (mit) ein Referendum ergriffen hat, aufgrund dessen es überhaupt erst zur Abstimmung kommt (E. 3.1.2). Da die betreffende Gemeinde mit dem Gemeindereferendum gegen die Gesetzesänderung unterstützt hat, erweist sich nach dem Gesagten die Intervention als im Grundsatz zulässig (E. 3.2 f.). Die kommunale Intervention entspricht vorliegend auch den Geboten insbesondere der Verhältnismässigkeit und der Transparenz und erweist sich damit auch als in der Art und Weise zulässig (E. 4).  
Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Hinsichtlich der sich sodann stellenden Frage der Zulässigkeit der Art und Weise der kommunalen Intervention ergibt sich Folgendes:

#### **E. 4.1**

Schranke im Hinblick auf die Art und Weise jeder im Grundsatz zulässigen Intervention ist die Wahl- und Abstimmungsfreiheit bzw., dass die Stimmberechtigten nicht in unzulässiger Weise beeinflusst werden. Grundsätzlich muss sich die intervenierende Gemeinde an die (mehr oder weniger streng für alle behördlichen Interventionen geltenden) Gebote der Sachlichkeit, Transparenz und Verhältnismässigkeit halten (vgl. auch § 6 Abs. 3 GPR; BGE 140 I 338 E. 7.1 ff.; Besson, S. 340 ff. sowie 182 ff. [alles zu diesen Geboten bzw. Grundsätzen im Einzelnen, wobei es sich stets auf Interventionen im Sinn behördlicher Information bezieht, wohingegen es vorliegend um eine Intervention im Sinn einer finanziellen Unterstützung eines behördlichen Komitees geht]). Gemäss

bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf eine zur Intervention in einen kantonalen Abstimmungskampf berechtigte Gemeinde jene Mittel der Meinungsbildung einsetzen, die in einem Abstimmungskampf von den Befürwortern und Gegnern der Vorlage üblicherweise verwendet werden. Sie ist in der Art und Weise ihrer Intervention freier als eine Behörde, die im Hinblick auf eine Sachabstimmung im eigenen Gemeinwesen einen erläuternden Bericht verfasst, ist aber stets gehalten, die kommunalen Interessen in objektiver und sachlicher Weise zu vertreten (BGE 143 I 78 E. 4.4 Abs. 3 gegen Ende, 108 Ia 155 E. 5b f. mit Hinweisen [Letzteres auch zum Folgenden], 105 Ia 243 E. 5a). Noch weniger als eine Gemeinde in einem erläuternden Bericht ist sie in einem solchen Fall gehalten, sämtliche für und gegen die Vorlage sprechenden Gründe darzulegen. Aber des Einsatzes unverhältnismässig hoher Beträge hat sich die Gemeinde zu enthalten.

#### **E. 4.2**

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass vorliegend keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass diese Grundsätze mit der (streitgegenständlichen) Intervention, nämlich der finanziellen Unterstützung des Referendumskomitees, verletzt worden wären. Auch der Beschwerdeführer macht substantiiert nichts Derartiges geltend.

##### **E. 4.2.1**

Der einzige konkretere Vorwurf des Beschwerdeführers vor Verwaltungsgericht, es seien im Rahmen des Abstimmungskampfs "von Gemeindebehörden" unzutreffende Aussagen gemacht worden, erweist sich zunächst als unsubstantiiert. Hinsichtlich dieser angeblichen Aussagen fehlen Angaben wie auch Belege zur genauen Urheberschaft sowie zu Umständen, Hintergründen und Kontext. Ohnedies kann es aber wie bereits angetönt an dieser Stelle nur um die mit Rekurs angefochtene beschwerdegegnerische Intervention gehen, nämlich die am 18. Mai 2017 beschlossene finanzielle Unterstützung eines Referendumskomitees im Hinblick auf den Abstimmungskampf; diese hat der Beschwerdeführer als unzulässige behördliche Intervention angefochten. Einzig dieser Beschluss – und nicht im Rahmen des darauffolgenden Abstimmungskampfs von nicht näher bezeichneten Gemeindebehörden angeblich gemachte Aussagen – bildet deshalb den Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. in diesem Zusammenhang Martin Bertschi, VRG-Kommentar, Vorbemerkungen zu §§ 19–28a N. 44 ff.). Gegen allenfalls für unzutreffend gehaltene Aussagen im Rahmen des Abstimmungskampfs hätte vielmehr gesondert Stimmrechtsrekurs erhoben werden können bzw. müssen, worauf auch die Vorinstanz sinngemäss hinweist.

##### **E. 4.2.2**

Was die beschlossene finanzielle Unterstützung anbelangt, so ging es dabei nicht etwa um eine (unzulässige) behördliche Unterstützung eines privaten Komitees, in welchem die Behörden nicht vertreten gewesen wären, sodass keine hinreichende Kontrolle hinsichtlich der Verwendung der öffentlichen Gelder sowie der Wahrung der gebotenen Sachlichkeit und Zurückhaltung sichergestellt gewesen wäre (vgl. BGE 132 I 104 E. 5.1 mit Hinweisen; Besson, S. 203 ff.); vielmehr wurde die Unterstützung eines von Vertretern der das Gemeindereferendum mittragenden Gemeinden gegründeten und angeführten Komitees beschlossen. Von einem unverhältnismässigen Mitteleinsatz (vgl. dazu BGE 140 I 338 E. 7.4) kann ebenfalls nicht die Rede sein, handelt es sich doch selbst beim (Maximal-)Betrag von Fr. 4'500.- um einen bescheidenen Betrag, der zum einen in der Ausgabenkompetenz des Beschwerdegegners liegt (vgl. Art. 38 der Gemeindeordnung der

Stadt Dübendorf vom 5. Juni 2005, [www.duebendorf.ch](http://www.duebendorf.ch) > Verwaltung > Reglemente > Gemeindeordnung) und sich zum andern auch gemessen am geschätzten Budget für den Abstimmungskampf des Referendumskomitees von Fr. 200'000.- bis Fr. 250'000.- in einem bescheidenen Rahmen hält. Für die beschlossene Höhe des Beitrags besteht sodann eine sachliche und nachvollziehbare Begründung: Der Beschwerdegegner errechnete zunächst den Betrag, der bei den erwähnten geschätzten Kosten für den Abstimmungskampf auf jeden Einwohner bzw. jede Einwohnerin des Kantons entfallen würde, und rechnete diesen Pro-Kopf-Betrag auf die Gemeinde gestützt auf deren Einwohnerzahl um. Der Beschluss vom 18. Mai 2017 wurde sodann auch veröffentlicht, die finanzielle Unterstützung des Referendumskomitees als solche wie auch deren Umfang der Öffentlichkeit mithin bekannt gemacht. Damit wurde auch das Gebot der Transparenz gewahrt (vgl. hierzu Besson, S. 200 ff., insbesondere 201).

#### **E. 4.3**

Mit der Vorinstanz ist folglich auf eine auch in der Art und Weise zulässige Intervention des Beschwerdegegners in den kantonalen Abstimmungskampf im Hinblick auf die Abstimmung vom 24. September 2017 zu schliessen.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 6**

Gestützt auf § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 VRG sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Entschädigung ist dem Beschwerdeführer ausgangsgemäss nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Von der beantragten Zusprechung einer Parteientschädigung an den Beschwerdegegner ist vorliegend ebenfalls abzusehen: In der Regel haben grössere und leistungsfähigere Gemeinwesen keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, gehört die Erhebung und Beantwortung von Rechtsmitteln doch zu den angestammten amtlichen Aufgaben. Eine Ausnahme ist zu machen, wenn die Beantwortung des Rechtsmittels mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden ist, was vorliegend jedoch nicht der Fall ist (zum Ganzen vgl. Kaspar Plüss, VRG-Kommentar, § 17 N. 50 ff. ) .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.